

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/322/1
322-1

Vorlagen-Nummer

0509/2020

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe nach § 24- GO- Änderung der Verordnung über den Taxitarif Aktenzeichen 14/20B

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	01.09.2020

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Anregungen.

Dem Anliegen kann nicht abgeholfen werden, da der Vorschlag des Petenten zu einer finanziellen Mehrbelastung für Behinderte in einem öffentlichen Verkehrsmittel führt und damit dem Inklusionsgedanken widerspricht.

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung einer Förderrichtlinie für Inklusionstaxi's beauftragt.

Begründung:

Der Petent regt die Erhebung eines Zuschlags für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen zum Kölner Taxitarif an.

In Köln sei es leider nicht möglich als Rollstuhlfahrer im Rollstuhl sitzend mit einem Taxi befördert zu werden, da die aktuelle Gebührenordnung dafür keinen Anreiz biete. Der Aufwand für einen entsprechenden Fahrzeugumbau und der höhere Zeitaufwand beim Ein- und Ausstieg werde in anderen Städten wie beispielsweise in Mülheim an der Ruhr seit einigen Jahren in der Verordnung der Beförderungsentgelte mit einem entsprechenden Zuschlag berücksichtigt (siehe Anlage).

Zur vorliegenden Eingabe nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Rat der Stadt Köln beschließt den Kölner Taxitarif anhand der Kosten- und Ertragssituation des Kölner Taxigewerbes. Der aktuelle Kölner Taxitarif sieht einen erhöhten Grundpreis für Fahrten im Großraumtaxi vor, sofern diese bestellt wurden oder mehr als vier Fahrgäste befördert werden.

Die Einführung eines Zuschlages für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen mit Fahrzeugen mit entsprechender Sonderausstattung (Rampe, Hublift oder absenkbarem Boden) wie im Taxitarif der Stadt Mülheim an der Ruhr festgelegt worden ist, führt zu einer finanziellen Mehrbelastung für Menschen mit Behinderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel und widerspricht damit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen (Inklusion), dem sich die Stadt Köln verpflichtet fühlt.

Zudem würde ein solcher Zuschlag nicht ausreichen, den Umbau vorhandener Fahrzeuge oder die Anschaffung entsprechend ausgestatteter Fahrzeuge für die Taxiunternehmen wirtschaftlich attraktiv zu machen.

Berlin geht einen anderen Weg: Dort wird durch ein Modellprojekt der Umbau oder die Neuanschaffung von Taxen, die es Rollstuhlfahrenden ermöglichen im Rollstuhl sitzend mit einem Taxi befördert zu werden, gefördert. Ein Zuschlag für die Beförderung von Rollstuhlfahrenden wird dort nicht erhoben.

Eine Anfrage zum Thema „Inklusionstaxis in Köln“ wurde im Rahmen einer Mitteilung an den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 01.07.2019 unter der Vorlagennummer 1956/2019 beantwortet. Zur Sitzung des Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 04.05.2020 hat die Verwaltung unter der Vorlagennummer 1098/2020 berichtet die Verwaltung über das Berliner Modellprojekt.

Ergebnis:

Dem Anliegen kann nicht abgeholfen werden.

Der Vorschlag des Petenten würde einerseits zu einer finanziellen Mehrbelastung für Menschen mit Behinderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel führt und damit dem Inklusionsgedanken widersprechen. Andererseits wäre er aber auch nicht dazu geeignet, den Umbau vorhandener Fahrzeuge oder die Anschaffung entsprechend ausgestatteter Fahrzeuge anzuregen.

Stattdessen kann eine Förderung von Inklusionstaxis am ehesten umgesetzt werden, wenn wie in Berlin oder Stuttgart, die Taxiunternehmer bei der Anschaffung oder dem Umbau der Fahrzeuge unterstützt werden.

Daher wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Förderrichtlinie für Inklusionstaxis beauftragt wird.